

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Kollektivversicherungsvertrag für die CombiFuel Garantie

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3.5 Tonnen (AVB)



Garantieversicherung

Definitionen

- Versicherer der CombiFuel Garantie
Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen
- Verkäufer – Offizieller CombiFuel-Kooperationspartner, welcher die CombiFuel Gasanlage dem Endverbraucher verkauft
- Versicherter – Natürliche oder juristische Person, welche beim Verkäufer eine CombiFuel Anlage erwirbt
- Versicherungsnehmer der CombiFuel Garantie
Insercle AG, Konkordiastrasse 12, CH-8032 Zürich, Schweiz, welcher zu Gunsten der Versicherten diese in einen Kollektivversicherungsvertrag beim Versicherer eingeschlossen hat
- Empfangsbevollmächtigter und Schadenregulierer des Versicherers – Mobile Garantie Deutschland GmbH, Knibbeshof 10 a, D-30900 Wedemark, welche den Versicherer vertritt und befugt ist, Mitteilungen entgegen zu nehmen und Schäden in dessen Namen zu regulieren
- Versicherungszertifikat – Versicherungsbestätigung für den Versicherten in welchem die versicherte CombiFuel Anlage aufgeführt ist
- CombiFuel Garantie – Garantie, welche sämtliche in Europa verkaufte CombiFuel Anlagen der CombiFuel AG deckt

Voraussetzung für die Garantie

Die CombiFuel Garantie gilt für sämtliche CombiFuel Anlagen, welche durch die CombiFuel Swiss AG hergestellt und über deren Händlernetz in Europa verkauft werden.

Art. 1

Inhalt der Garantie

Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat die versicherte Person Anspruch auf Reparatur bzw. Austausch in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

Werden als Folge eines Verlustes der Funktionsfähigkeit oder eines Fehlers der im Fahrzeug verbauten CombiFuel Gasanlage die in Art. 3.2 namentlich genannten Komponenten des Fahrzeuges, welches mit der versicherten CombiFuel Gasanlage umgerüstet wurde, beschädigt, so hat die versicherte Person Anspruch auf Reparatur bzw. Austausch dieser Teile. Der Schaden an der versicherten Komponente muss nachweislich auf eine Fehlfunktion der im Fahrzeug verbauten CombiFuel Gasanlage und auf ölgeschmierte, bewegliche Teile zurück zu führen sein.

Art. 2

Ausschlüsse

2.1. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden und Mängel:

- a) durch Alterung, normale Abnutzung, Verschleiss;
- b) Verschmutzung, übermässigem Ansatz von Schlamm, verstopfter Siebe, Kanäle, Filter;
- c) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von aussen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- d) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tieren, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Lawinen, Steinschlag oder Überschwemmung sowie durch Brand, Explosion oder Terrorhandlungen;
- e) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- f) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz); insbesondere Serienschäden mit oder ohne Rückrufaktion des Herstellers;
- g) als Folge von fehlerhaftem Einbau;
- h) durch Rost, Oxidation, Wassereintritt;
- i) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
- j) durch Mangel an oder Fehlen von Öl- und Kühlmittel;
- k) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- l) als Folge von Überlastung/Überladung des Fahrzeuges und/oder durch Anhängerbetrieb;
- m) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion der CombiFuel Gasanlage oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch CombiFuel Swiss AG zugelassen sind;
- n) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- o) durch Serienschäden, wobei unerheblich ist, ob es sich um Rückrufaktionen handelt oder nicht;
- p) die bereits vor Umrüstung des Fahrzeuges aufgetreten sind;
- q) als Folge von Defekten an nicht gedeckten Teilen wie z.B. Dichtungen/Simmerringe, Keilriemen, Zahnriemen, Spannrollen, Zündkerzen, Einspritzdüsen, Einspritzinjektion, usw.
- r) als Folge von Überhitzung (Spannungsrisse, Verschmorungen, Abschmelzungen);
- s) Metallbruch, sofern ein solcher nicht auf Verschleiss zurück zu führen ist;
- t) Verbiegungen;
- u) als Folge von Softwareänderungen oder einen Abgleich des Benzin-/Dieselsteuergerätes, wenn die Gasanlage nicht entsprechend mit einer dazu passenden Firmware bestückt wurde;
- v) als Folge von Antriebsstrangveränderungen, Tuning (Hard- und Softwareform) und dem Einbau abweichend vom Basisfahrzeug übersetzter Getriebe.

2.2. Von der Garantie ausgeschlossene Fahrzeuge:

- a) Fahrzeuge, die für Rennzwecke, Geschwindigkeitswettbewerbe und dergleichen eingesetzt werden;
- b) Fahrzeuge, die als Miet- oder Leihfahrzeug genutzt werden.

2.3. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass

- a) der Einbau der CombiFuel Gasanlage durch spezifizierte/zertifizierte Werkstätten/Garagen erfolgt;
- b) die CombiFuel Gasanlage bei Einbau der jeweils gültigen Gesetzesvorschriften und der Herstellervorschriften entspricht;
- c) die technischen Einbau- und Überprüfungsrichtlinien für Gasanlagen angewendet wurden;
- d) nur Komponenten nach der freigegebenen CombiFuel UN ECE R 115 zertifizierten Bauteileliste verbaut wurden;
- e) der Einbau im entsprechenden, zertifizierten Umrüstdienst nachweislich durch eine berechnigte/zertifizierte Person erfolgt, die an einer gasanlagenspezifischen Schulung für den motorischen Antrieb LPC/CNG teilgenommen hat. Diese Person muss die GSP/GSE-Schulung erfolgreich besucht und die notwendige, gültige und personenbezogenen Bescheinigung vorliegen haben;
- f) ab Verkauf die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungs-/ Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder mit dessen Einverständnis bei einem autorisierten Reparaturbetrieb durchgeführt werden und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden;
- g) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Einbau und Betrieb der CombiFuel Gasanlage beachtet worden sind;
- h) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- i) ein Mangel oder Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde; aber immer innerhalb von 5 Kalendertagen;
- j) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (Art. 6) nicht verstossen worden ist.

Art. 3

Versicherte Teile

3.1. Versicherte Teile der CombiFuel Anlage

Die Garantie umfasst sämtliche Komponenten der CombiFuel Anlage.

3.2. Versicherte Teile am Fahrzeug

Die Garantie umfasst folgende Fahrzeugkomponenten:

- a) Motor; gasspezifische Zylinderkopfschäden, einschliesslich Erosionen (Substanzverlust) an Ventilsitzringen; ebenfalls versichert ist der Funktionsausfall aufgrund von Temperatureinflüssen an den Reibungsflächen von Kolben, Zylinderlaufbuchsen und Ein- und Auslassventilen;
- b) Abgasstrang; gasspezifische Abgasstrangschäden durch Temperatureinflüsse an Lambdasonden, NOx-Sonden, Katalysatoren und Abgasfiltersystemen;
- c) Antriebsstrang; Folgeschäden am Antriebsstrang.

Art. 4

Geltungsbereich der Garantie

Die Versicherung gilt für den EU-/EFTA-Raum sowie die Schweiz.

Art. 5

Leistungen im Garantiefall

5.1 CombiFuel Anlage

5.1.1 Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschliesslich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten der CombiFuel Swiss AG. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschliesslich Aus- und Einbaukosten.

5.1.2. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung von CombiFuel Swiss AG erstattet.

5.1.3. Unter die Garantie fallen nicht

- a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen (bei garantiepflichtigem Schaden bis max. 2h);
- b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, sowie Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, usw.
- c) Kosten für die vom Hersteller für das versicherte Fahrzeug vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten.

5.1.4. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

5.1.5. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

5.2 Versicherte Teile am Fahrzeug

5.2.1 Die Garantie umfasst die Reparaturkosten bis maximal zur vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze (gem. Art. 5.1.2) garantierter Fahrzeugkomponenten (gem. Art. 3.2) zum Zeitpunkt des Schadenfalles (Zeitwertentschädigung) durch Ersatz oder Instandsetzung einschliesslich der fälligen Lohnkosten. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschliesslich Aus- und Einbaukosten. Für die Ermittlung des Zeitwertes gilt folgende Amortisationstabelle:

Kilometerstand	Kostenerstattung
bis 50'000	100%
bis 70'000	90%
bis 90'000	70%
bis 150'000	60%
ab 150'000	50%

5.2.2 Als Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall (HEG) gilt der Tageswert des versicherten Motors zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes (Versicherungssumme auf erstes Risiko), in jedem Falle bis zu einer maximalen Summe von € 20'000.

Im Sinne dieser Bedingungen ist der Tageswert des versicherten Motors gemäss folgender Formel zu ermitteln:

Tageswert des versicherten Motors = 20% des Tageswertes des Fahrzeuges, in welchem der Motor verbaut ist

5.2.3. Unter die Garantie fallen nicht

- a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen (bei garantispflichtigem Schaden bis max. 2h);
- b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, sowie Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, usw.
- c) Kosten für die vom Hersteller für das versicherte Fahrzeug vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten;
- d) Kosten für Betriebsflüssigkeit jeder Art.

Art. 6

Abwicklung der Garantie

- 6.1 Der Versicherte hat einen Schaden unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen via zertifizierten Verkäufer und immer vor Reparaturbeginn dem Schadenregulierer zu melden und das Fahrzeug, in welchem die vom Garantiefall betroffene CombiFuel Anlage verbaut ist, zur Reparatur bereitzustellen. Nach erfolgter Autorisation durch den Schadenregulierer führt der zertifizierte Verkäufer die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten, zertifizierten Reparaturbetrieb. Wird durch schuldhaftes Verhalten diese Obliegenheit durch den versicherten Fahrzeugbesitzer verletzt bzw. die Ermittlung des Eintritts und / oder des Umfangs des Garantieschadens erschwert, kann der Versicherer die Leistung in dem Masse kürzen, in welchem das schuldhafte Verhalten der versicherten Person die Ermittlung des Schadens oder die Minderung des Schadens beeinträchtigt. Jeglicher Eingriff ohne vorherige schriftliche Freigabe/Autorisation des Schadenregulierers wird weder übernommen noch rückerstattet.
- 6.2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei einem Auslandsaufenthalt), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Schadenregulierers durch eine von CombiFuel anerkannte und zertifizierte Vertragswerkstatt erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Schadenregulierer innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen klar zu ersehen sein. Die zollrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 6.3. Der Verkäufer/Reparaturbetrieb hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Versicherten auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- 6.4. Der Verkäufer/Reparaturbetrieb hat eine online Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten online via Upload anzuhängen oder zu übersenden.
- 6.5. Der Versicherte hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers und / oder des Schadenregulierers zu befolgen.

Art. 7

Garantiedauer

Die Garantie beginnt ab dem gemeldeten Einbaudatum bzw. der Garantieaktivierung der versicherten CombiFuel Anlage (massgebend ist das erste der beiden Daten) und endet nach einer Gesamtleistung von 100.000 km der Anlage, oder nach einer Dauer von 24 Monaten, je nachdem, was zuerst eintritt. Sie verlängert sich nach Ablauf nicht.

Art. 8

Veräusserung

Bei Veräusserung des mit der versicherten CombiFuel Anlage ausgestatteten Fahrzeuges gehen die Versicherungsansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über.

Art. 9

Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall gelten innert zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles als verjährt.

Art. 10

Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

Art. 11

Meldestelle

Alle Mitteilungen sind ausschliesslich an die Mobile Garantie Deutschland GmbH, CombiFuel Claims, Knibbeshof 10 a, D-30900 Wedemark zu richten.

Die Mitteilungen des Schadenregulierers erfolgen rechtsgültig an die bekannte letzte Adresse des Verkäufers sowie des Versicherten.

Art. 12

Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Verkäufer oder der Versicherte Klage erheben. Als Gerichtsstand gilt ausschliesslich der Sitz der beklagten Gesellschaft.

Art. 13

Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).